



An
Stadtkanzlei
Direktion für Bildung, Soziales und Sport
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

Sitzung vom 29. April 2010 ro (09.000448)

SRB Nr. 238

Neuorganisation der Sozialbehörde: Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionsreglement; KoR; SSSB 152.21); Teilrevision

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Neuorganisation der Sozialbehörde: Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 152.21); Teilrevision.
2. Der Vortrag gilt gleichzeitig als Begründungsbericht zu den vom Stadtrat am 5. Juni 2008 als Richtlinie erheblich erklärten Vorstössen:
 - Motion Fraktion FDP (Philippe Müller): Transparenz zulassen - für eine breit abgestützte Sozialaufsicht
 - Motion Fraktion GFL/EVP (Ueli Stückelberger, GFL/Barbara Streit-Stettler, EVP): Sozialbehörde auch für die Stadt Bern.
3. Der Stadtrat bereinigt und beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 die Teilrevision des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern wie folgt (36 Ja, 25 Nein, 4 Enthaltungen):

Art. 4 Wahlbehörde und Wählbarkeit

¹ Der Stadtrat und der Gemeinderat wählen die Mitglieder der von ihnen eingesetzten Kommissionen. Vorbehalten bleiben Artikel 8 und Anhang III, Ziffer 4, Buchstabe b.

ANHANG III

Ständige Kommissionen des Gemeinderats mit Entscheidungsbefugnis

4. Sozialhilfekommission

Mitgliederzahl

9-13

Zusammensetzung

- a. Von Amtes wegen:
 - Direktorin oder Direktor für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht)
- b. Weitere Mitglieder:

1. 3 vom Gemeinderat gewählte stadtverwaltungsexterne Expertinnen oder Experten im Sozialwesen.
 2. 5-9 vom Stadtrat gewählte Vertretungen der Fraktionen i.S. von Art. 11 des Geschäftsreglements des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR) mit Kenntnissen im Sozialwesen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein.
- c. Konstituierung:
Die Kommission wählt den Vorsitz und dessen Stellvertretung.

Teilnahme Dritter

Der Leiter oder die Leiterin des Sozialamts vertritt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht die Anliegen der die individuelle Sozialhilfe vollziehenden Dienststellen gegenüber der Kommission.

Die Kommission kann Dritte zur Auskunftserteilung beiziehen.

Sekretariat

Das Sekretariat wird von der Direktion für Bildung, Soziales und Sport geführt. Es ist insbesondere für die Sitzungsvorbereitung und -protokollierung zuständig.

Aufgaben und Befugnisse

Die Sozialhilfekommission ist die Sozialbehörde nach Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie nimmt die Aufgaben nach Artikel 17 des Gesetzes wahr, mit Ausnahme der Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe.

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

Namens des Stadtrats
Der Präsident

Der Ratssekretär i.V.

Beilagen an SK

- GRB Nr. 2101 vom 16.12.2009

- Vortrag Nr. 09.000448 vom 16.12.2009